



H

Anfrage 25036

an den Oberbürgermeister der Stadt Heilbronn

gem. § 24 Abs. 4 Gemeindeordnung i.V.m. § 21 Abs. 2 Geschäftsordnung

Stadträtin/Stadtrat:

Dagenbach

Fraktion/Gruppierung:

PRO Heilbronn

Datum:

19.9.2025

Beantwortungspraxis

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

es ist zunehmend festzustellen, dass Anfragen aus dem Gemeinderat entgegen den Bestimmungen aus § 24 (4) der Gemeindeordnung Baden-Württemberg und § 21 (3) der Geschäftsordnung des Gemeinderates nicht binnen 4 Wochen beantwortet werden oder ein Zwischenbescheid erfolgt.

Immer wieder wird zugleich versucht, eine Antwort nichtöffentlich zu stellen, so dass auch einem externen Anlassgeber aus der Bürgerschaft für eine Anfrage die Beantwortung vorenthalten werden muß.

Nicht nachvollziehbar ist der jüngste Fall einer völlig verspäteten und erst auf Nachfrage zugegangene und zunächst als nicht öffentlich deklarierten Beantwortung einer Anfrage vom 17.07.2025 zum Thema „Videoüberwachung und WLAN“.

Diese Beantwortung traf erst auf Nachfrage am 12. September 2025 um 08:47:52 hier ein und war als „nicht öffentlich“ deklariert.

Datiert war die Antwort dem Schreiben zufolge auf 23.07.2025, sie blieb also demzufolge 52 Tage bei Ihnen liegen und wäre ohne Reklamation vermutlich noch länger liegen geblieben oder mir garnicht zugestellt worden.

Auf Nachfrage betr. der „nicht öffentlich“-Deklaration erhielt ich nun als als Antwort dazu:



H

„Die Antwort kann, aufgrund entsprechender Verlautbarungen in der Pressekonferenz/-mitteilung vom 3.9.2025, nunmehr öffentlich verwendet werden“.

Das offenbart eine für mich nicht nachvollziehbare und von der Gemeindeordnung nicht gedeckte Begründung, insbesondere, wenn diese offensichtlich zum Nutzen der öffentlichkeitswirksamen Selbstdarstellung der Verwaltung mißbraucht wird.

Dazu wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Stellungnahme gibt die Stadtverwaltung dazu ab;
- 2.1 kennt man in der Verwaltung die Bestimmungen der Gemeindeordnung hinsichtlich der Stellung des Gemeinderates nicht oder
- 2.2. setzt man sich darüber bewußt hinweg und ignoriert diese selbstherrlich einfach;
3. in welcher Weise wird künftig Sorge getragen, dass künftig die Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung eingehalten werden

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Dagenbach

Stadtrat